

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern, werden die nachfolgenden Verfahrensabschnitte gemäß § 215a BauGB wiederholt:

. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeferügt.

Grömitz, den 18.03.1998





Die Genehmigung des Bebaumgsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Daur während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskumf zu erhalten ist, sind an 08.,04.,98 in den Libecker Nachrichten, Osiholsteiner Nord, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendinachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängelin der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB. § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlösschen von Entschädigngsunsprüchen (§ 414 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 09,04,1998 wieder in Kraft.

MINT Grömitz, den 28.04.1998

Amt für Planung und Nachhaltge Entwicklung



Sig-Peter Scholz)
Bürgermeister

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

und BauNVO vom 15.09.1977

REINES WOHNGEBIET GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE-REICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BBauG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§§ 16 + 17 BauNVO

JESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

§ 23 BauNVO

1 Nr. 11 BBauG

0000000

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25 b BBau(

TEIL B - TEXT

URSPRUNGLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR 37 1 (TEIL 1) GELTEN VEREINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 37 HT 1)

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ANDERUNG DES BEBAUUNGS-

PLANES NR. 37.1 (TEIL1) NACH \$ 13 BBQUG FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH VOM HASENKAMP IN GRÖMITZ NONDER SÜDLICHEN GRENZE DES FLÜRST. 6322 BIS ZUM Ö KINDERSPIELPLAIZ Aufgrund des § 10 des Bundesbüugesetzes 988auß in der Fassung der Bekonntmachung vom 18. August 1978 (BSB.1 1.S. 2266), zuletzt geünder durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BSB.1 1.S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusützlich § 111 Nbs. 1 der Landesbüurgdung vom 1975 (CNB1 Schl.-H. 5. 141), zuletzt geündert durch Gesetz vom 28. Mürz 1979 (GNB1. Schl.-H. 5. 260) 1.V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. 05 1983 Felnende Schame Hörstenden vom 11. Northere Gesetzen und 11. Schl.-H. 5. 249) vertretung vom 13.05 1983 Felnende Schame Hörstenden.

wird noch Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 13 05 1982 folgende Sotzung über die 2. (vereinfochte) Änderung des Bebauungsplames Nr. 37.1 (Teil 1) für das
Gebiet nördlich vom Hasenkomp in Grömitz, von der sidlichen Grenze des Flurstlickes 63/22 bis zum öffentlichen Kinderspielplatz
gem. § 13 BBauG erlassen.
Aufgestellt aufgrund des Aufste Schlusses der Gemeindevertretung vom 04 02 1982
Grömitz, den 16.09.1982

An EigensAnn 16.09.1982

Ann 16.09.1982

Das Inkfrafttreten der Bebauungsplansatzung sowie die sterre, under sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingrhen werden kann, sind am 20.10.1982in der Tageszestung orrsül bekanntigemacht worden. In der Bekanntignehung ist auf das Gelte machen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Verlässchen von Ehtschidik

ansprüchen (§ 44 BBauG) him 21.10.82 echtsverbindlich

Grömitz, den 10.11.1982